

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 UFG

UFG - Umweltförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

In Kraft seit 01.04.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at